

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21a der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Beckedorf und Riepen

Der Landkreis Schaumburg hat am 17. April 2020 in Form eines Ergänzungsbescheides die der Wind- und Energieverbund Schaumburg GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.12.2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.07.2018, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen geändert.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Entscheidung:

**Dem Wind- und Energieverbund II in Schaumburg GmbH & Co. KG,
Mühlenstraße 60, 31698 Lindhorst (Betreiberin I der WEA 6-8)**

sowie

**der BürgerEnergieGenossenschaft Schaumburg e.G.,
Landstr. 78, 31717 Nordsehl (Betreiberin II der WEA 5)**

wird nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV nachstehender Ergänzungsbescheid zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.12.2016, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.07.2018, Az. 63/25/312, 021/01206/2016, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 92, Nennleistung 2.350 kW, Nabenhöhe 103,90 m, Rotordurchmesser 92 m, Gesamthöhe 149,50 m, auf folgenden Grundstücken erteilt:

WEA 5: Gemarkung: Beckedorf, Flur: 02, Flurstück: 100/3,

WEA 6: Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstück: 41/0,

WEA 7: Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstücke: 29/27, 29/29 und 29/31,

WEA 8: Gemarkung: Riepen, Flur: 04, Flurstück 26/2.

Diesem Bescheid liegen die in Anlage 4 bezeichneten Antragsunterlagen zugrunde.

In den Ergänzungsbescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA 8) mit Nebenanlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue auf dem Flurstück 26/2, Flur 4, Gemarkung Riepen.
- Die Erlaubnis zur Beseitigung von 12 Bäumen gem. § 6 der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes (Baum- und Heckenschutz-VO) im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987.
- Die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Teilverrohrungen diverser Gewässer für den Bau von Erschließungswegen:

Nr	Bezeichnung	Flurstück	Flur	Gemarkung	Ordnung	Länge	DN
4	Seitengraben	106/2	2	Beckedorf	3. Ordnung	55 m	500
5	Flahbach	116/4	2	Beckedorf	2. Ordnung	25 m	1200
6	Seitengraben	58/1	4	Riepen	3. Ordnung	35 m	400

- Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 NWG zur Kreuzung diverser Gewässer im Rahmen der Verlegung einer 30kV-Erdkabelleitung:

Nr.	Flurstück	Flur	Gemarkung	Gewässer	Ordnung
1	116/4	2	Beckedorf	Flahbach	2
2	60	4	Riepen	Seitengraben	3
3	58/1	4	Riepen	Seitengraben	3
4	115/3	1	Ohndorf	Rieper Flahbach	2
5	110/1	1	Ohndorf	Rodenberger Aue	2
6	28/2	4	Hohnhorst	Osterriehe	2

- Die landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnisse und Befreiungen gemäß § 5 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils Rehren / Horsten und gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs.2 der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils Düdinghäuser Berg / Aueniederung zur Verlegung der Kabeltrasse und zum Befahren des Gebietes außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen.
- Im Übrigen schließt diese Genehmigung gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach ordnungsgemäßer Beteiligung der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, diese sind Bestandteil der Genehmigung. Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid mit Nebenbestimmungen, allgemeinen Hinweisen und der Begründung liegt **vom 04.05.2020 bis einschließlich 18.05.2020** zur Einsicht beim **Landkreis Schaumburg**, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, im Foyer am Haupteingang während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Der Genehmigungsbescheid wird auch in das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, Widerspruch eingelegt werden.

Stadthagen, 23.04.2020

Landkreis Schaumburg
Im Auftrag

gez.

Fritz Klebe